

fürte Schäden zu ersetzen. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollen die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen schützen, Straftaten Vorbeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erziehen.

Die Unterschiede in den Arten der juristischen Verantwortlichkeit finden auch im Charakter der juristischen Sanktionen und ihren spezifischen Formen Ausdruck. So wird die zivilrechtliche und wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit mit solchen Sanktionen wie Schadenersatz oder Vertragsstrafe durchgesetzt. Das Strafrecht trägt zum juristischen Schutz der Rechte der Bürger und Interessen des Staates bei, indem Freiheitsstrafen, Strafen ohne Freiheitsentzug und andere Maßnahmen angewendet werden. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit wird durch Sanktionen wie Verweis, strenger Verweis, fristlose Entlassung, materielle Verantwortlichkeit usw. realisiert.²⁶

Die Realisierung der juristischen Verantwortlichkeit ist meist mit dem Tätigwerden staatlicher oder gesellschaftlicher Organe verbunden. Sie kann jedoch, insbesondere dann, wenn es sich um materielle Verpflichtungen handelt, auch ohne Eingreifen staatlicher Organe realisiert werden, indem der Verpflichtete freiwillig den angerichteten Schaden wiedergutmacht.

Nicht alle im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Rechtsverletzung festzulegenden Maßnahmen sind Realisierung juristischer Verantwortlichkeit. Beispielsweise ist die Anwendung von Maßnahmen medizinischen Charakters im Rahmen eines Strafverfahrens keine Realisierung juristischer, hier strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

25.4.3. Ziele und Prinzipien rechtlicher Verantwortlichkeit

Die Ziele der rechtlichen Verantwortlichkeit in der jeweiligen Gesellschaftsordnung werden vom Charakter des Staates bestimmt.

Im bürgerlich-imperialistischen Staat haben Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit vor allem die Aufgabe, die Ausbeutung und Unterdrückung des Volkes durch die herrschende Klasse zu sichern und die Menschen zu zwingen, diese zu erdulden. Sie zielen unter diesen Bedingungen weder darauf ab, die Ursachen der Rechtsverletzungen zu überwinden, noch können sie wirklich erzieherisch sein. Marx hat bereits vor über 100 Jahren, sich mit Hegel auseinandersetzend und allen Umschreibungen von Verbrechen und Strafe den Schleier wegreifend, die ökonomischen und sozialpolitischen Verhältnisse der Menschen als Quelle des Verbrechens nachgewiesen und daraus geschlußfolgert, daß weder mit Strafen noch mit anderen administrativen Maßnahmen Straftaten und andere Rechtsverletzungen wirksam bekämpft werden können. „Wenn also Verbrechen, sobald man sie in großer Zahl beobachtet, in ihrer Häufigkeit und Art die Regelmäßigkeit von Naturerscheinungen zeigen, ... besteht da nicht die Notwendigkeit — statt den Scharfrichter zu verherrlichen, der eine Partie Verbrecher beseitigt, nur um wieder Platz für neue zu schaffen —, ernstlich über die Änderung des Systems nachzudenken, das solche Verbrechen züchtet?“²⁷ Für Marx sind es die Lebensumstände der Menschen, die gebessert und verändert werden müssen.

26 Vgl. zum Abschnitt 25.4.2. M. Posch, „Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen“, Neue Jstiz, 1977/1, S. 10 ff.; ders., „Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht und ihr Umfang“, Neue Justiz, 1977/5, S. 132 ff.

27 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 509.